Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau: Vierteljahresschrift des

Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 73 (1981)

Heft: 12

Artikel: Vernehmlassung des SGB zum Bundesgesetz über die Schweizerische

Genossenschaft für Getreide und Futtermittel

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-355066

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Vernehmlassung des SGB zum Bundesgesetz über die Schweizerische Genossenschaft für Getreide und Futtermittel

Sehr geehrter Herr Bundesrat Honegger,

Wir danken Ihnen, dass Sie uns den Entwurf für ein neues Bundesgesetz über die Schweizerische Genossenschaft für Getreide und Futtermittel zur Stellungnahme unterbreitet haben.

Grundsätzliche Bemerkungen

Die Futtermittelbewirtschaftung – über Einfuhrkontingente und Preiszuschläge – ist ein wichtiger Bestandteil der schweizerischen Agrarpolitik. Die Handhabung dieser Instrumente ist nicht nur von der jeweiligen Situation im Inland und auf dem Weltmarkt abhängig, sondern auch von den agrarpolitischen Prioritäten. Diesbezüglich beginnen sich einige Akzentverschiebungen abzuzeichnen. Was die Bedeutung der Futtermitteleinfuhren betrifft, dürfte die grundsätzliche Aussage im 5. Landwirtschaftsbericht nach wie vor gültig sein: «Die Bedeutung der Futtermitteleinfuhr liegt für unsere Landwirtschaft vor allem in der Erweiterung ihres Einkommenspotentials. Zahlreiche, insbesondere kleinere Betriebe haben ihre Einkommenslage entscheidend verbessert, indem sie ihre Produktionsbasis durch Angliederung oder Ausbau von Zweigen der Veredlungswirtschaft vergrösserten. Ohne erhöhte Futtermittelbezüge aus dem Ausland hätten in der Vergangenheit noch viel mehr Arbeitskräfte aus der Landwirtschaft abwandern und eine noch grössere Zahl von Betrieben mit ungenügender Existenzgrundlage als selbständige Wirtschaftseinheiten aufgegeben werden müssen.» (S. 137)

Kernpunkt der Vorlage und wichtigste Aenderung gegenüber der geltenden Regelung ist der Vorschlag, wonach die Einfuhrkontingente für Futtermittel periodisch alle drei Jahre revidiert und durch Versteigerung leistungsgerechter verteilt werden sollen. Wir anerkennen, dass auf diese Weise die Starrheit der bisherigen Einzelkontingentierung etwas gelokkert und insofern verbessert wird. Die inhärente Problematik eines jeden Kontingentssystems wird damit allerdings nicht aus der Welt geschafft. Mit der Versteigerung frei werdender Kontingentsmengen können zudem zwei Nachteile verbunden sein. Erstens dürfte sich die Konzentrationsbewegung eher verstärken. Zweitens kann die Versteigerung zu einer Verteuerung führen. Wir nehmen jedoch an, die Eidgenössische Preiskontrolle werde wachsam sein. Auch begrüssen wir die in Aussicht genommene Möglichkeit, die Versteigerung auf jenen Teil der neu zu verteilenden Kontingentsmenge zu beschränken, der die Zuteilungsanträge übersteigt. Damit dürfte bei den Kontingentsanpassungen die effektiv zu versteigernde Menge relativ klein bleiben.

Da sich die Neuregelung mit der Versteigerung frei werdender Kontingentsmengen in der Praxis erst noch bewähren muss und Rückschlüsse auf entsprechende Erfahrungen bei der Schweizerischen Käseunion kaum stichhaltig sind, spricht unseres Erachtens einiges dafür, die gesetzliche Neuordnung vorerst auf beispielsweise zehn Jahre zu befristen. Mit einer derartigen Befristung wäre Gewähr dafür geboten, dass nach einer gewissen Zeit Bilanz über die gemachten Erfahrungen gezogen wird.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln der Vorlage

Artikel 2. Absatz 1

Die materiellen Bestimmungen des Gesetzentwurfes, insbesondere bezüglich Einfuhrrechte und Kontingente, beziehen sich auf Futtermittel (inkl. Stroh und Streue). In Artikel 2, Absatz 1 werden indessen auch Abgaben und Zuschläge bei Getreide erwähnt. Obschon anzunehmen ist, dass aus diesen organisatorischen Bestimmungen keine Kompetenz zur Erhebung von Preiszuschlägen auf importiertem Brotgetreide abzuleiten ist, würden wir es – um keine Missverständnisse aufkommen zu lassen – begrüssen, wenn in diesem Zusammenhang das Wort «Getreide» fallen gelassen werden könnte.

Artikel 8

Dieser Artikel betreffend Organe der GGF enthält u.a. Bestimmungen über den Vorstand der Genossenschaft. Dabei vermissen wir eine angemessene Vertretung der Konsumenten. In der Verwaltung der Genossenschaft für Schlachtvieh- und Fleischversorgung (GSF) sowie im Vorstand und im Geschäftsausschuss der Butyra - beides Organisationen, die sich mit der GGF vergleichen lassen - sind neben den direkt Beteiligten auch die Konsumenten vertreten und wirken aktiv mit. Im Vorstand der GGF war das bis jetzt nicht der Fall. Unseres Erachtens sollte mit der anstehenden Gesetzesrevision dieser unbefriedigende Zustand behoben werden. Selbst wenn zuzugeben ist, dass Aufgaben und Funktionen der GGF und der Konsumfront weiter entfernt sind als bei GSF und Butyra, scheint es naheliegend, auch im GGF-Vorstand den Konsumentenorganisationen wie der Aktionsgemeinschaft der Arbeitnehmer und Konsumenten (AGAK) eine Vertretung einzuräumen. Die damit verbundene Verbreiterung des Meinungs- und Erfahrungsspektrums könnte der Sache dienen und einiges an Kritik an der GGF auffangen. Wir beantragen deshalb, in Artikel 8 die Erweiterung des GGF-Vorstandes durch Konsumentenvertreter vorzusehen. Entsprechend wäre dann Artikel 21, Absatz 2 in dem Sinne zu ergänzen, dass der Bundesrat neben dem Präsidenten der GGF auch die Konsumentenvertreter ernennt.

Artikel 9

Mit der Bestimmung, wonach die Anstellungsbedinungen «im gewogenen Ganzen» denjenigen für das Bundespersonal zu entsprechen haben,

können wir uns nicht ohne weiteres befreunden. Aufgrund dieser Vorschrift wären Verzerrungen in der Gehaltsstruktur der GGF möglich. Wir sind der Meinung, dass eine stärkere Anlehnung an die Besoldungsordnung des Bundespersonals angezeigt wäre und schlagen folgende Bestimmung vor: «Die Anstellungsbedingungen haben sich an den Rahmen der Regelungen für das Bundespersonal zu halten.»

Artikel 17, Buchstabe e

Die Formulierung von Buchstabe e ist unklar und schwer verständlich. Gemeint ist wohl, dass ein Genossenschaftsmitglied, dem das Einfuhrkontingent abgesprochen wurde, erst nach einer Karenzfrist von 5 Jahren wieder ein Einfuhrkontingent erhalten kann. Wir bitten Sie, in diesem Sinne Buchstabe e zu präzisieren.

Artikel 18

Im Interesse grösserer Klarheit schlagen wir vor, in einem Absatz 3 ausdrücklich festzuhalten, dass die Einzelheiten der Versteigerung in den Statuten der GGF geregelt werden. Der neue Absatz 3 könnte dann lauten: «Die Einzelheiten der Versteigerung werden in den Statuten der GGF geregelt. Es kann dabei insbesondere festgelegt werden, die Versteigerung auf jenen Teil der neu zu verteilenden Kontingentsmenge zu beschränken, um den die Zuteilungsanträge die zur Verfügung stehende Menge übersteigen.»

(Die Aufnahme dieses zweiten Satzes im neuen Absatz 3 würde bedeuten, dass der entsprechende Satz in Absatz 2, Buchstabe b gestrichen werden könnte.)

Absatz 2, Buchstabe c von Artikel 18 gibt Neubewerbern die Möglichkeit, ein Eröffnungskontingent von 2000 Tonnen zu erhalten. Nach unseren Erkundigungen soll es jedoch so sein, dass für den Aufbau eines neuen und effizienten Geschäfts eine Mindestmenge von 4000 Tonnen erforderlich ist. Wir bitten Sie deshalb zu prüfen, das Eröffnungskontingent in dieser Grössenordung anzusetzen. Wir sind überhaupt der Meinung, dass aus wettbewerbspolitischen Gründen die Zulassung neuer importberechtigter Firmen liberal zu handhaben ist.

Artikel 22

Wir unterstreichen die Bedeutung dieses Artikels. Weil es bei der Einfuhrregelung und -kontingentierung für Futtermittel nicht zuletzt um die Durchsetzung agrarpolitischer Ziele geht, erachten wir das in Artikel 22 enthaltene Weisungsrecht des Bundes an die GGF für wichtig und unerlässlich. Dieser Artikel darf also keinesfalls gestrichen oder abgeschwächt werden und die zuständigen Bundesstellen sollten in der Praxis nicht zögern, nötigenfalls von diesem Weisungsrecht Gebrauch zu machen. Wir hoffen, Ihnen mit diesen Bemerkungen und Vorschlägen gedient zu haben, und grüssen Sie mit vorzüglicher Hochachtung.

Schweizerischer Gewerkschaftsbund

1. Oktober 1981